



Hundesportverband Rhein-Main

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM) ist eine Vereinigung von Hundesport betreibenden Vereinen. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Offenbach.
2. Er ist untergliedert in Kreisgruppen. Das Nähere regelt die Satzung der Kreisgruppen innerhalb des HSVRM.

§ 2

Mitgliedschaft

Der HSVRM ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv). Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des HSVRM ist, den Hundesport zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer hundesportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Ziel des HSVRM ist die Umsetzung seiner Zwecke in größtmöglicher Harmonie zwischen Mensch und Hund unter Berücksichtigung der von dem Deutschen Hundesportverband (dhv) am 28.05.2000 beschlossenen Ethischen Grundsätze, die als Anhang dieser Satzung beigelegt und Satzungsbestandteil sind.
3. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund.
 - b) Die Förderung der Hundesport treibenden Jugend.
 - c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes, sowie die Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Förderung nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen.
 - d) Beratung der Mitglieder bei Aufzucht und Haltung.
 - e) Aus- und Fortbildung von Leistungsrichtern im Sinn der Leistungsrichterordnung sowie für den Breitensport und die Schulung von Übungsleitern sowie Wettkampf- und weitere Ausbildungshelfern in Lehrgängen, und den gesamten Sportbetrieb in den Mitgliedsvereinen zu koordinieren und für seine faire Durchführung Sorge zu tragen.
 - f) Die Vertretung der Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Vereine beim Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv)
 - g) Die Vertretung der hundesportlichen Belange der angeschlossenen Vereine gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.
 - h) Die Durchführung von Landesmeisterschaften.
 - i) Den Mitgliedsvereinen Termenschutz für ihre Sportveranstaltungen zu geben und hierfür Leistungsrichter zuzuteilen.
 - j) Überwachung der Prüfungen und Turniere im Hinblick auf die Prüfungsordnungen sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung.
 - k) Werbung und Information über Hundesport sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk u. Fernsehen.



§ 4
Gemeinnützigkeit

1. Der HSVRM dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinn des dritten Abschnitts der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des HSVRM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des HSVRM.
3. Der HSVRM darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5
Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom dhv oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den HSVRM erlassen werden, sind für alle Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder bindend.
2. Rechtsgrundlagen des HSVRM sind:
 - a) Satzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Kosten- und Gebührenordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Ordnung zur Durchführung der Landes- und Landesjugendmeisterschaften des HSV-Rhein-Main
 - f) Die Ordnungen und Bestimmungen, die der Deutsche Hundesportverband (dhv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt
 - g) Die Satzung der Kreisgruppen
 - h) Die Prüfungsordnungen des VDH mit ihren Ausführungsbestimmungen
 - i) Die Jugendordnung des HSVRM
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen festzulegen, dass die Bestimmungen der vom VDH, dhv und HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erlassungen, Satzungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und sie sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände unterwerfen.
4. Der HSVRM regelt unmittelbar und ausschließlich die hundesportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden.
5. Über alle Fragen, die in Satzung und Ordnung nicht eindeutig beantwortet sind, entscheidet der Vorstand.



II. Mitgliedschaft

§ 6

Grundsatz der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder unterstehen der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind ohne weiteres Mitglieder des HSVRM.
2. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Hundesport betreibende Verein, der in einem Vereinsregister eingetragen sein soll und nicht in erster Linie mit Gewinnerzielungsabsicht gewerblich tätig ist, kann die Mitgliedschaft im HSVRM schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins
 - b) Eine Ausfertigung der Vereinssatzung
 - c) Eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften
 - d) Eine Mitgliederliste mit deren aktuellen Anschriften
 - e) Eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme in den HSVRM entscheidet der Vorstand.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im HSVRM endet durch Austritt, Auflösung oder durch den Ausschluss des Vereins.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
3. In den Fällen der Nr. 1 ist das noch vorhandene Vereinsvermögen des betroffenen Vereins zur Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verband heranzuziehen.

§ 9

Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder seiner Mitglieder kann erfolgen
 - a) wegen Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Verbandes grob zuwiderlaufen
 - b) wegen wiederholter schwerwiegender Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des HSVRM oder wegen gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane.
 - c) wenn ein Mitgliedsverein oder dessen Vereinsmitglied seinen dem HSVRM gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Beschlusszustellung schriftliche Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen. Dieses entscheidet hierüber durch Urteil. Die mit einer Begründung zu versehenen Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.
4. Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften von Satzung und Ordnungen.



III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER; HAFTUNG

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht die Verbandseinrichtungen zu benutzen, soweit eventuelle Benutzungsordnungen nicht entgegen stehen, an den Verbandstagen teilzunehmen und Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind.
2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, ihre Mitglieder auf die vom HSVRM ausgeschriebenen Meisterschaften zu entsenden. Maßgeblich für die Entsendung ist der jeweils festgestellte Auswahlmodus, der vom Landesverbandstag beschlossen wird.
3. An dem Landesverbandstag hat jeder Mitgliedsverein für je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme.
4. Alle Mitgliedsvereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen Auskünfte nur über Verfahrensfragen erteilt werden.
5. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, sich über Entscheidungen von Leistungsrichtern beim Verbandsvorstand zu beschweren, soweit sie oder eines ihrer Mitglieder von solchen Entscheidungen selbst betroffen sind. Die Beschwerde ist in Schriftform einzureichen. Dem Beschwerdeführer ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 11 Internes Vereinsrecht

Die Mitgliedsvereine sind selbstständig und regeln ihre interne Angelegenheiten nach den Bestimmungen ihrer Satzungen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen Vereinsmitglieder auszuschließen, sofern dies nach der jeweiligen Satzung möglich ist.

§ 12 Ausschluss von Vereinen

1. Hat ein Mitgliedsverein gegen eines seiner Vereinsmitglieder auf Ausschluss erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlungen für unwürdig befunden wird, einem anderen Mitgliedsverein beizutreten und damit Mitglied des HSVRM zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen an den Verbandsvorstand zu stellen.
2. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den Ausschluss eines seiner Mitglieder sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Verbandsvorstand unter Angabe der wesentlichen Gründe zu melden.
3. Die Wiederaufnahme durch den Mitgliedsverein ist dem Verbandsvorstand zu melden. War das Mitglied aus dem HSVRM ausgeschlossen, ist zunächst vom Mitgliedsverein der Antrag auf Wiederaufnahme in den HSVRM zu stellen, über den der Verbandsvorstand entscheidet.

§ 13 Pflichten und Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- a) der Verbandsgeschäftsstelle und den Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen.
 - b) Die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Umlagen, Gebühren, Strafbeträge und sonstige Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
 - c) die vom HSVRM bestimmte Fachzeitschrift in der vom Verbandstag festgelegten Anzahl zu beziehen.
 - d) beim Ausscheiden aus dem HSVRM alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder neue Verein für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine.
2. Die Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.



§ 13a
Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder kann der HSVRM Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sollen in erster Linie den Vereinsfrieden wieder herstellen, dem betroffenen die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen führen und/oder zukünftige Verstöße verhindert werden (Prävention). Sie sind zulässig innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Datum, an dem der Betroffene Vorfall beendet ist, bei
 - a) Schwerwiegenden und/oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung des Verbandes,
 - b) Beharrliche Nichterfüllung von satzungsgemäßen Mitgliedspflichten,
 - c) Beleidigungen von Leistungsrichtern oder Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) Absichtliche Täuschungshandlungen gegenüber dem Verband zur Erlangung wirtschaftlicher oder sportlicher Vorteile,
 - e) Vorsätzliche Falschangaben bei Prüfungen,
 - f) Unsportliches Verhalten.
2. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden vom HSVRM nicht selbst geahndet. Bei einem Verdacht auf das Vorliegen eines solchen Verstoßes sind die dafür zuständigen staatlichen Stellen möglichst schriftlich zu benachrichtigen.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können im Einzelfall schuld- und tatabhängig, einzeln oder nebeneinander verhängt werden
 - a) der Ausspruch einer Verwarnung,
 - b) ein schriftlicher Verweis,
 - c) die schriftliche Androhung eines Ausschlussverfahrens,
 - d) die Anordnung zur Erfüllung einer Auflage, insbesondere einer Geldstrafe von bis zu 250,-- Euro,
 - e) das Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder geschützten sportlichen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine für eine Zeitdauer von bis zu 2 Jahren,
 - f) die zeitlich befristete Aberkennung der Fähigkeit im HSVRM ein Amt zu bekleiden,
 - g) die dauernde Aberkennung der Fähigkeit, im HSVRM ein Amt zu bekleiden,
 - h) der Ausschluss aus dem HSVRM.
4. Die Ordnungsmaßnahmen sind entsprechend der Schwere der Folgen des Verstoßes und schuldangemessen zu verhängen. Der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme muss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds vorangehen. Die Anhörung soll schriftlich oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erfolgen, nachdem dem betroffenen Mitglied der konkretisierte Vorwurf, die bestehenden Verdachtsmomente und die Beweismittel per Einschreiben oder Botenpost übermittelt worden ist. Dem Betroffenen ist für seine Stellungnahme eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Anschuldigung einzuräumen. Im Übrigen gilt §34 der Satzung.
5. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Vorstand in schriftlicher Form per Einschreiben – Rückschein verhängt, mit Ausnahme der Verwarnung, die von einem Vorstandsmitglied ausgesprochen wird.
6. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tage nach Zugang in schriftlicher Form einen begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch hat der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann der Betroffene das Schiedsgericht anrufen. Einspruch und Anrufung des Schiedsgerichtes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13b
Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist kein Verbandsorgan und entscheidet über die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Sitz Offenbach a. M.



HSVRM

2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitgliedes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Mitglieder der Organe des HSVRM können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
 3. Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Amtszeit des Schiedsgerichts läuft parallel zu der des Vorstandes. Die Mitglieder sollen möglichst juristische und kynologische Kenntnisse vorweisen und über ausreichende Lebenserfahrung und Vereinspraxis verfügen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sollte Jurist sein. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Sie sind an Recht und Gesetz gebunden. Keiner darf in einer Streitsache privat mit einer Partei in Verbindung treten und sie beraten. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann das betreffende Schiedsgericht seine Mitwirkung ablehnen- bzw. jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds ohne dessen Mitwirkung. Bei den Beratungen über Befangenheit nimmt der Stellvertreter im Schiedsgericht teil.
 5. Das Schiedsgericht kann von sich aus kein Verfahren einleiten. Es wird nur auf Antrag von Vorstand, Mitgliederversammlung oder eines betroffenen Mitgliedvereins oder dessen Personenmitglied tätig, gegen das Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden. Außerdem kann es tätig werden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen untereinander, die mit der Verbandsmitgliedschaft unmittelbar in Zusammenhang stehen.
 6. Das Schiedsgericht kann die von der Mitgliederversammlung nach Einspruch des Betroffenen bestätigten Ordnungsmaßnahmen des Verbandsvorstandes bestätigen, mildern oder aufheben.
 7. Die Verfahren des Schiedsgerichts sind sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form möglich. Auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten muss die Verhandlung mündlich stattfinden. Mit der Antragsstellung auf Verfahrensdurchführung ist ein Kostenvorschuss von EUR 100,- fällig. Das Schiedsgericht tagt erst nach Eingang des Kostenvorschusses.
 8. Die Verfahrenseinleitenden Anträge an das Schiedsgericht sind
 - a) mit Begründung in 4-facher Ausfertigung,
 - b) unter Beifügung der verfügbaren Beweismittel,
 - c) unter Angabe weiterer Beweismittel,
 - d) unter Beifügung des Zahlungsnachweises des Kostenvorschusses an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.
- Der Vorsitzende muss einen Verfahrens Antrag verwerfen wenn,
- a) die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist
 - b) der Antrag unbegründet oder offensichtlich unsachlich ist,
 - c) der Antragsgrund dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt ist.
9. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Vor Beginn der Verhandlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der dem Schiedsgericht nicht angehört und an den Beratungen nicht teilnehmen darf. Das Protokoll wird den beteiligten Parteien spätestens 2 Wochen nach Verhandlung unterzeichnet vom Protokollführer und vom Schiedsgerichtsvorsitzenden zugestellt. Der Betroffene ist berechtigt, sich eines Beistandes zu bedienen, dessen Kosten jedoch nicht Verfahrenskosten sind.
 10. Das Schiedsgericht urteilt nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Akten. Es kann vor einer Beschlussfassung eigenständige Beweiserhebung durchführen und ist nicht an Beweisanträgen gebunden. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sacherhaltes Zeugen oder Sachverständige laden. Beweisanträge des Beschuldigten dürfen nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist oder wenn es ersichtlich nur zu dem Zweck der

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Sitz Offenbach a. M.



HSVRM

Verfahrensverzögerung dient.

11. Bei mündlicher Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, schriftlich per Einschreiben – Rückschein zu laden. Bei ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt, beraten und entschieden werden.
12. Das Schiedsgericht entscheidet in geheimer Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Der Protokollführer kann nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangen Abstimmung überstimmt worden ist.
13. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel spätestens innerhalb eines Monats nach der Verhandlung per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ebenso erhalten der 1. Vorsitzende und der jeweils betroffene Sachbereich die schriftliche Entscheidung zur Kenntnis.
14. Bleibt der Einspruch des Betroffenen erfolglos, so hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hat der Einspruch ganz oder teilweise Erfolg, so werden die Kosten ganz oder teilweise dem Verband auferlegt. Hiervon kann das Schiedsgericht absehen, wenn der Betroffene die Einleitung des Verfahrens selbst durch wahrheitswidrige Angaben veranlasst hat, oder ihn entlastende Angaben erst vor dem Schiedsgericht vorgebracht hat. Als Kosten des Verfahrens können nur tatsächlich und verfahrensbezogen angefallene nachgewiesene Kosten berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben Anspruch auf Ersatz ihrer verfahrensbezogenen Auslagen.

§ 14 **Haftung**

1. Wenn dem Verband gegen ein Mitglied eines Mitgliedsvereins aufgrund Satzung und Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Mitgliedsvereine für dessen Erfüllung einzustehen; nicht Jedoch für Geldstrafen.
2. Die Haftung der Mitgliedsvereine entfällt für Strafen, die einem Mitglied als Verbandsorgan auferlegt sind.

§ 15 **Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird durch den Landesverbandstag bestimmt. Die finanziellen Verpflichtungen der Vereine sind bis zum 01.03. jeden Jahres an den Schatzmeister des Verbandes abzuführen. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Mitgliedsvereine, die trotz Aufforderung den fälligen Betrag nicht abführen, erhalten keinen Termenschutz und können durch den Vorstand aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

IV. ORGANE des HSVRM

§ 16 **Oberstes Organ des Verbandes**

Oberstes Organ des Verbandes ist der Landesverbandstag, der jährlich stattfindet.



§ 17

Einladung zum Landesverbandstag

Der Termin des ordentlichen Landesverbandstages ist spätestens drei Monate vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. Die Einladung hierzu muss spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.

§ 18

Leitung des Verbandstages

Leiter des Verbandstages ist der 1. Vorsitzende des Verbandes. Im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende des Verbandes. Im Falle dessen Verhinderung eine vom Landesverbandstage bestimmte Person.

§ 19

Stimmrecht

Auf dem Landesverbandstag sind stimmberechtigt:

Die Delegierten der Mitgliedsvereine

Die Mitglieder des Vorstandes

§ 20

Delegierte und Stimmrechtsübertragung

1. Die Mitgliedsvereine können je angefangene 25 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter (Delegierter) entsenden. Stimmrechtsübertragung sind nur zwischen Delegierten desselben Mitgliedsvereins zulässig. Vereinsübergreifende Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Die Delegierten müssen volljährig sein.
3. Für die Zahl der Delegierten ist die mit dem Stand 01. Januar des Versammlungsjahres aktualisierte Mitgliederliste maßgebend.

§ 21

Öffentlichkeit des Landesverbandstages

Die Landesverbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Landesverbandstages für bestimmte Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 22

Aufgaben des Landesverbandstages

Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den anderen Organen des HSVRM übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der/des von den Leistungsrichtern vorgeschlagenen Leistungsrichterobmann/-obfrau
- c) Wahl der Obleute für Turnierhundesport, Obedience, Agility und VPG
- d) Wahl des/der vom Jugendtag gewählten Jugendobmann/-obfrau
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Geschäftsführung und Jahresrechnung
- g) Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Abstimmung über die dem Verbandstag vorgelegten Anträge
- h) Bildung von Kommissionen und Ausschüsse
- i) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes



§ 23

Tagesordnung des Landesverbandstages

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte erhalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
- b) Berichte der Vorstandsmitglieder
- c) Diskussion der Berichte
- d) Berichte der Kassenprüfer
- e) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
- f) Entlastung des Verbandsvorstandes
- g) Neuwahl des Verbandsvorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes
- h) Festlegung der Landesmeisterschaften
- i) Festlegung des Mitglieder- und Vereinsbeitrages
- j) Andere Anträge
- k) Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen)

§ 24

Abstimmungsregelung

1. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitgliedern gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Delegierte der Mitgliedsvereine können unterschiedlich abstimmen.

§ 25

Anträge

1. Anträge sind mindestens sieben Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle mit Begründung und Zielsetzung schriftlich einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

- a) Der Verbandsvorstand
 - b) Die Kreisgruppe
 - c) Die Mitgliedsvereine mit Stellungnahme des Kreisgruppenobmannes
 - d) Das Mitglied eines Mitgliedsvereins mit Stellungnahme des Mitgliedsvereins und des Kreisgruppenobmannes
2. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgemäß eingereicht und somit auch nicht zur Beratung aufgenommen wurden, können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 26

Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Verbandsvorstandes

Ein Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Verbandsvorstandes darf nur auf dem Verbandstag verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden.

§ 27

Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es notwendig erscheint.

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Sitz Offenbach a. M.



HSVRM

2. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Stimmberechtigten schriftlich mit Begründung beantragt und die zur Entscheidung gestellte Frage oder auch eine von mehreren Fragen eine die Mitgliedsvereine gemeinsam angehende Angelegenheit oder den HSVRM selbst betrifft.
3. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort des außerordentlichen Verbandstages sowie die Form und Art seiner Einberufung.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden des Verbandes, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Verbandes, im Falle dessen Verhinderung einer vom Landesverbandstag bestimmte Person zu unterschreiben ist.

§ 29

Kosten des Verbandstages

Die Kosten des Verbandstages trägt der mit der Ausrichtung beauftragte Verein.

§ 30

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
- c) Schriftführer/-führerin
- d) Schatzmeister/-meisterin
- e) Leistungsrichterobmann/-obfrau
- f) Obmann/Obfrau für VPG
- g) Obmann/Obfrau für Obedience
- h) Obmann/Obfrau für Agility
- i) Obmann/Obfrau für THS
- j) Obmann/Obfrau für Jugend
- k) Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wird durch den Landesverbandstag auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung des Landesverbandstages durch öffentliche Abstimmung erfolgen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Während der Amtsperiode im Vorstand freiwerdende Stellen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch besetzt. Sodann hat eine Nachwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

§ 31

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des HSVRM. Vorstand im Sinne des §28 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Leistungsrichterobmann. Jeweils zwei der vorgenannten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages.

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Sitz Offenbach a. M.



HSVRM

3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Verbandsausschüsse. Er ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes sowie sämtlicher Verbandsorgane und deren Verein zu nehmen. Er ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem der Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.
4. Er richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Leitung seiner Zuständigkeit obliegt

§ 32

Neue Ausschüsse

Ergibt sich im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit, neue Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen, so erfolgt die Einsetzung durch den Vorstand. Er beruft gleichzeitig die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. Soll ein neu gebildeter Ausschuss über den nächsten Verbandstag hinaus fortbestehen, muss die Wahl seiner Mitglieder auf diesem Verbandstag erfolgen oder bestätigt werden.

§ 33

Amtsenthebung von Mitgliedern der Verbandsorgane

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Verbandsorganen, bei denen der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen ihre Amtspflichten besteht, insbesondere des Verdachts der Satzung oder den Ordnungen vorsätzlich zuwider gehandelt oder die Interessen des Verbandes geschädigt zu haben, von ihrem Amt bis zur Entscheidung im Ordnungsverfahren (§13a der Satzung) einstweilen zu entheben.

§ 34

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Verbandsorganen teilzunehmen. Dieses Recht steht ihnen jedoch nicht bei Beratung des Schiedsgerichtes zu.

§ 35

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt bei Bedarf oder aus besonderem Anlass aufgrund schriftlicher Einladung zusammen. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort der Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 36

Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als drei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 37

Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorsitzenden der Kreisgruppen des Verbandes
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.



§ 38
Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des Rechnungswesens.

§ 39
Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind vom Verbandstag zwei befähigte Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln und zwar jeweils um ein Jahr versetzt. Die Amtszeiten der Kassenprüfer sollten nicht zeitgleich nebeneinander liegen, sondern um ein Jahr versetzt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, Kassenprüfungen vorzunehmen. Zum Verbandstag ist der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt zu geben.

Den Kassenprüfern ist hierzu Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer dem Verbandstag die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes empfehlen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 40
Tagungen einzelner Vorstandsmitglieder

Der Leistungsrichterobmann/frau, der Obmann/frau für VPG., der Obmann/frau für THS, der Obmann/frau für Agility, der Obmann/frau Obedience, der Obmann/frau Jugend sowie der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit können in ihrem Tätig-/ und Zuständigkeitsbereich entsprechend 12 der Geschäftsordnung des Hundesportverbandes Rhein-Main mit Genehmigung des Vorstandes ihre untergeordneten Ressortleiter auf Kreisgruppen- oder Vereinsebene zu Arbeitssitzungen einladen.

§ 41
Landesmeisterschaften

Von Seiten des Landesverbandes sind alljährlich Meisterschaften durchzuführen.
Das Nähere regelt:

- a) Die Ordnung zur Durchführung der Fährtenhund-Landesmeisterschaft
- b) Die Ordnung zur Durchführung der VPG- Landesmeisterschaft
- c) Die Ordnung zur Durchführung der Turnierhund-Landesmeisterschaft
- d) Die Ordnung zur Durchführung der Agility- Landesmeisterschaft
- e) Die Ordnung zur Durchführung der Obedience- Landesmeisterschaft

§ 42
Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine

Die Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine im Bezug auf ihre Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum Landesverband nicht berührt. Den Mitgliedsvereinen bleibt es überlassen, sportliche Veranstaltungen nach freier Wahl durchzuführen, jedoch dürfen bei diesen sportlichen Veranstaltungen nur durch den Landesverband eingeteilte anerkannte Richter amtierern. Die Abwicklung der sportlichen Veranstaltungen regeln die Geschäftsordnung, Prüfungs- bzw. Turnierordnungen.

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Sitz Offenbach a. M.



HSVRM

§ 43 Satzungsgebot

Die Kreisgruppen und die Mitgliedsvereine haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

§ 44 Auflösung des Landesverbandes

Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesverbandstages aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Landesverbandsmitgliedsvereine erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht und von mindestens $\frac{3}{4}$ der Verbandsmitgliedsvereine unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigtenvertreter erforderlich. Das Vermögen des Landesverbandes ist im Falle der Auflösung nach Zustimmung des Finanzamtes Offenbach der Stadt Offenbach zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass es für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz Verwendung findet.

§ 45 Schlussbestimmungen

Dem Vorstand des Verbandes wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch die Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 09.03.2008 vom Landesverbandstag beschlossen. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung. Die Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Verbandsvorsitzender

2. Verbandsvorsitzender